

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vynova Wilhelmshaven GmbH**

- 1. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen**
  - 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle von der Vynova Wilhelmshaven GmbH (nachfolgend „**Vynova**“) mit ihren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „**Lieferant**“) über deren Lieferungen und sonstigen Leistungen geschlossenen Verträge einschließlich der zugrundeliegenden Bestellungen und Annahmeerklärungen von Vynova.
  - 1.2 Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Vynova nicht an, es sei denn, Vynova hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
  - 1.3 Die AGB gelten im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.
  - 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und abweichende Angaben in Bestellungen/Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen AGB.
- 2. Schriftform, Vertragsschluss, Lieferabrufe, Änderungen der Ware, Preiserhöhung, Liefertermin bei Änderungen der Ware, Änderungen, erstmalige Bestellung, Vertragsdurchführung durch Dritte, Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen, etc.**
  - 2.1 Alle Angebote bzw. Bestellungen (nachfolgend „**Angebote**“) und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sowie Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail; nachfolgend zusammen „**schriftlich**“).
  - 2.2 Sofern nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet oder vereinbart, ist Vynova an ihr Angebot auf Abschluss eines Vertrages (Bestellung) drei Wochen gebunden. Der Lieferant kann das Angebot nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung annehmen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht; Vynova hat den Lieferanten im Lieferabruf hierauf hinzuweisen.
  - 2.3 Der Lieferant hat auf Wunsch von Vynova Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung sowie im Falle von Dienstverträgen der vereinbarten Dienstleistung vorzunehmen, sofern die Än-

derungen für den Lieferanten zumutbar sind. Eventuell durch die Änderungen gem. Satz 1 anfallende Mehrkosten werden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 2.4 von Vynova getragen, Minderkosten sind zu Gunsten von Vynova zu berücksichtigen.

- 2.4 Eine vom Lieferanten geltend gemachte Preiserhöhung aufgrund einer Änderung gemäß Ziffer 2.3 hat innerhalb angemessener Frist ab Zugang der Änderungsmitteilung von Vynova und vor Durchführung der Änderung zu erfolgen. Wird die Preiserhöhung nicht innerhalb angemessener Frist oder wird sie erst nach Durchführung der Änderung geltend gemacht, entfällt ein entsprechender Anspruch des Lieferanten. Vynova hat den Lieferanten in der Änderungsmitteilung hierauf hinzuweisen. Der Lieferant hat Mehrkosten zu belegen. Auf eine eventuell durch die Änderung erforderliche Verschiebung des Liefer-/Leistungsstermins hat der Lieferant Vynova unverzüglich hinzuweisen.
- 2.5 Verwendet Vynova in ihrer Bestellung die Bezeichnung "oder gleichwertig", bedarf jedes vom Lieferanten als gleichwertig vorgeschlagene Material der vorherigen Zustimmung von Vynova.
- 2.6 Der Lieferant nimmt ohne vorherige Zustimmung durch Vynova keine Änderungen, z.B. in der Zusammensetzung, in der Versendungsart oder in der Verpackung der Ware, vor.
- 2.7 Bei erstmaligen Bestellungen einer bestimmten Ware oder bei Änderungen der Ware ist Vynova vor endgültiger Fertigung die geforderte Anzahl Musterstücke - als solche kenntlich gemacht - vorzulegen. Der Lieferant darf erst dann mit der Serienproduktion beginnen, wenn Vynova das Muster schriftlich freigeben.
- 2.8 Die vollständige oder überwiegende Durchführung des Vertrages durch Subunternehmer/Sublieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung durch Vynova. Der Lieferant hat den Subunternehmer/Sublieferanten bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben sämtliche Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten Vynova gegenüber obliegen.
- 2.9 An Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Druckkopien, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die Vynova einer Anfrage oder einem Angebot (Bestellung) beigefügt hat, behält sich Vynova Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vertraulich und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Vynova nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Bearbeitung der Anfrage, die Erstellung eines Angebotes sowie für die spätere Fertigung der Ware zu verwenden; nach Angebotserstellung, spätestens aber nach Durchführung des Vertrages sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung steht dem Lieferanten ein Recht auf Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung o.ä. nicht zu.

- 3. Preise, Rechnungstellung, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Abtretung, Eigentumsübergang, Verarbeitung gelieferter Ware**
- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise als Festpreise einschließlich Lieferung „DDP Erfüllungsort“ (INCOTERMS 2020) gemäß Ziffer 5.3, einschließlich sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere auch den Kosten für eventuelle Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen und die Erstellung von technischen Unterlagen, Verpackung, Transport, Zoll- und Grenzübergangsgeldern sowie Versicherung, und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer; die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.2 Soweit nicht Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart ist und der Lieferant zum Versand der Ware verpflichtet ist, hat er die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit die Preise nicht inklusive Verpackung vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 3.3 Preiserhöhungen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt. Ziffer 2.4 bleibt unberührt.
- 3.4 Die Rechnung ist Vynova am Versandtag der Ware in prüfbarer Form und getrennt von der Ware zu übersenden. Vynova kann Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – Bestell-/Auftrags- und/oder Abrufnummer nebst -datum, Artikelnummer und Artikelbezeichnung, Mengen- und Gewichtsangaben, Einzel- und Gesamtpreise, Lieferscheinnummer und Liefer- bzw. Leistungsdatum sowie alle weiteren im Rahmen der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Der Lieferant hat Vynova alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten zu erstatten, es sei denn, er hat die Nichteinhaltung nicht zu vertreten.
- 3.5 Zahlungen erfolgen nach Lieferung bzw. (bei Werkleistungen) Abnahme sowie Erhalt einer vertragsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß Ziffer 3.4 innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen netto. Zum Skontoabzug berechtigende Zahlungen erfolgen rechtzeitig, wenn Vynova die erforderliche Leistungshandlung innerhalb der Zahlungsfrist vornimmt. Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 3.4, kann Vynova sie zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der vorstehenden Zahlungsfristen ist dann der Eingangstag der neuen vertragsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung oder Leistung tritt an die Stelle der Lieferung bzw. Leistung der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin.
- 3.6 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen Vynova in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Vynova ohne schriftliche Zustimmung durch Vynova abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant

im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. § 354 a HGB bleibt unberührt.

- 3.8 Soweit gelieferte Ware bezahlt ist, geht das Eigentum auf Vynova über. Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt Vynova nicht an.
- 3.9 Vynova ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

#### **4. Liefertermine und -fristen, Lieferung, Warenausgang, Vorab- und Teillieferungen, Mehr- und Minderlieferungen, Lieferabruf, Lieferverzögerungen, Vertragsstrafe, Haftung, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Lieferanten**

- 4.1 Von Vynova in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „DDP Erfüllungsort“ (INCOTERMS 2020) gemäß Ziffer 5.3.
- 4.3 Ist nicht gemäß Ziffer 4.2 Lieferung „DDP Erfüllungsort“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und ggf. den Versand bei dem von Vynova benannten Transportunternehmen zu veranlassen.
- 4.4 Der Lieferant führt eine Warenausgangskontrolle durch, um sicherzustellen, dass nur mangelfreie Ware an Vynova geliefert wird. Er wird jeder Lieferung ein Prüfzertifikat beifügen, in dem die Prüfergebnisse festgehalten sind.
- 4.5 Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, sind Vorab- und Teillieferungen sowie Mehr- und Minderlieferungen nur mit ausdrücklichen Zustimmung von Vynova zulässig und als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.
- 4.6 Bei Abrufaufträgen ist die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und der Abruftermine für die Teillieferungen Vynova vorbehalten.
- 4.7 Der Lieferant hat erkennbare Lieferverzögerungen, gleich aus welchem Grund diese eintreten, unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der eingeleiteten Maßnahmen, um die Lieferverzögerung zu beseitigen, mitzuteilen. Im Falle des Lieferverzugs hat der Lieferant Vynova einen hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 4.8 Im Falle des Lieferverzugs ist Vynova berechtigt, für jede vollendete Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des jeweiligen Auftragswerts, maximal jedoch 5 %, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 4.9 Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse werden nicht anerkannt.
- 4.10 Der Lieferant darf im Hinblick auf die zu liefernden Ware nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten kommt nur in Betracht, wenn die Forderung des Lieferanten unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5. Verpackung/Kennzeichnung, Lieferschein/Versandpapiere, Erfüllungsort, grenzüberschreitende Lieferungen, REACH**
- 5.1 Waren sind gemäß den Anweisungen von Vynova ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für Schäden, die Vynova dadurch entstehen, dass der Lieferant die Ware unsachgemäß verpackt oder entgegen den Anweisungen von Vynova gekennzeichnet hat, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.
- 5.2 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen; ferner hat der Lieferant unverzüglich eine Kopie des Lieferscheins per Telefax oder per E-Mail zu übersenden, sobald die Ware das Werk des Lieferanten verlässt. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen und sonstigen Versandpapieren die Bestell-/Auftrags- und/oder Abrufnummer von Vynova sowie Menge, Gewicht und Packanordnung anzugeben.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferort. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben oder ist kein anderer Erfüllungsort vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz von Vynova in Wilhelmshaven.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Vynova die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zu übermitteln, sofern keine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung vorliegt. Er haftet für sämtliche Nachteile, die Vynova durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, er hat die nicht ordnungsgemäße bzw. verspätete Abgabe nicht zu vertreten. Erforderlichenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.

- 5.5 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle an Vynova gelieferten Waren, inkl. der verwendeten Verpackung, die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er sorgt insbesondere dafür, dass die gelieferte Waren und deren Verpackungen keine Stoffe (SVHC-Stoffe) der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH-Verordnung enthalten (<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>), die über der gesetzlich erlaubten Menge liegen. Der Lieferant stellt sicher, dass in den gelieferten Waren oder deren Verpackungen unter die REACH-Verordnung fallende Stoffe entsprechend registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen an Vynova zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an Vynova weiterzuleiten.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1 % enthalten ist oder unter die REACH-Verordnung fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

Wenn der Artikel der Gefahrstoffverordnung unterliegt oder die Voraussetzungen von Art. 31 Abs. 1 REACH erfüllt, muss der Lieferant Vynova unverzüglich mit Produktionsstart, spätestens fünf Werktage vor der ersten Anlieferung, ein Sicherheitsdatenblatt, das den Anforderungen von Art. 31 der REACH-Verordnung genügt, zur Verfügung stellen. Ohne das entsprechende Sicherheitsdatenblatt wird die Warenannahme verweigert.

## **6. Mängelanzeige, Mängelhaftung, Ersatzvornahme, Verjährung**

- 6.1 Offenkundige Mängel der gelieferten Ware wird Vynova dem Lieferanten innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung bzw. Abnahme, verdeckte Mängel innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung anzeigen.
- 6.2 Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, bestimmen sich die Mängelansprüche von Vynova nach den gesetzlichen Regelungen.
- 6.3 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei Vynova anfallen.
- 6.4 Kommt eine Aufforderung des Lieferanten zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit nicht in Betracht, ist Vynova unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine

Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder zu beauftragen. Soweit möglich, wird Vynova den Lieferanten vor der Ersatzvornahme hierüber in Kenntnis setzen.

6.5 Die Vynova zustehenden Mängelansprüche verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.

## **7. Allgemeine Haftung des Lieferanten, Produkthaftpflichtschaden, Freistellen von Ansprüchen Dritter, Rückruf, Versicherung**

7.1 Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Lieferanten werden nicht anerkannt. Die Verjährung richtet sich vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.5 nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Soweit der Lieferant für einen Produkthaftpflichtschaden verantwortlich ist, wird er Vynova insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.3 Wird Vynova aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Vynova insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Vynova und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

7.4 Der Lieferant haftet im Falle eines erforderlichen oder behördlich angeordneten Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher Maßnahmen für sämtliche Vynova durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden und stellt Vynova von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht, dass die gelieferte Ware oder die Verpackung oder die Leistung nicht vertragsgemäß ist, insbesondere nicht den vereinbarten Spezifikationen oder Zusicherungen entspricht oder Produktfehler aufweist, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche und Rechte von Vynova bleiben unberührt.

7.5 Vorbehaltlich weiterer Pflichten wird der Lieferant Vynova unverzüglich unterrichten, wenn im Hinblick auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung konkrete Umstände bekannt werden, die einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme gemäß vorstehender Ziffer 7.4 durch Vynova oder den Lieferanten erforderlich machen und/oder eine relevante Gefahr von Produkthaftungsfällen begründen. Die Vertragspartner werden sich um eine Abstimmung über das weitere Vorgehen bemühen,

wobei Vynova das Letztentscheidungsrecht über die Durchführung einer freiwilligen Rückrufaktion hat. Etwaige gesetzliche Meldepflichten des Lieferanten bleiben unberührt.

- 7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen eine Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftpflichtversicherung und Rückrufkostenversicherung, in angemessener Höhe zu unterhalten, für die Produkthaftpflichtversicherung mindestens EUR 5 Millionen für Personenschäden und Sachschäden (einschließlich reiner Vermögensschäden) je Schadensereignis und einer jährlichen Höchstersatzleistung von mindestens EUR 10 Millionen und für die Rückrufkostenversicherung mindestens EUR 5 Millionen pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr. Die Versicherungspolicen sind Vynova auf Verlangen in Kopie zu übermitteln.

## **8. Schutzrechte, Haftung, Freistellung, Entwicklungen**

- 8.1 Der Lieferant räumt Vynova das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung zum vertragsgegenständlichen Zweck zu nutzen, insbesondere allein oder verbunden mit weiteren Waren sowie unter Anbringung eigener Kennzeichen anzubieten, in Verkehr zu bringen, in andere Produkte zu integrieren, zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die gelieferte Ware im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben. Vynova ist im vorgenannten Rahmen berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.
- 8.2 Der Lieferant hat die Ware bzw. Leistung frei von Rechten Dritter, insbesondere Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Namens- und Persönlichkeitsrechten, andere gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen und sonstigen erworbenen Rechtspositionen (nachfolgend „**Schutzrechte**“), zu liefern.
- 8.3 Der Lieferant stellt Vynova im Falle eines Verstoßes gegen die Pflicht in Ziffer 8.2 von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die Vynova im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Vynova auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen zu nennen, die er im Zusammenhang mit der gelieferten und zu liefernden Ware bzw. Leistung benutzt. Die Nennung entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung gemäß den Bestimmungen dieser AGB. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, hat er Vynova unverzüglich zu unterrichten.



- 8.5 Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferten Waren ausschließlich nach den Zeichnungen und Modellen von Vynova hergestellt hat und er nicht wusste bzw. wissen musste, dass die Herstellung eine Rechtsverletzung in vorgenanntem Sinn darstellt.
- 8.6 Werden Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen gegen Vynova geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, Vynova auf eigene Kosten bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen.
- 8.7 Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge durch Vynova oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen ausschließlich Vynova zu, wenn sie auf dem geheimen Know-how von Vynova beruhen und/oder wenn Vynova die Entwicklungskosten trägt. Zu diesem Zweck überträgt der Lieferant Vynova hiermit sämtliche Schutzrechte an diesen Entwicklungen spätestens im Moment ihrer Entstehung. Ist eine Übertragung der so entstandenen Schutzrechte an Vynova nicht möglich, überträgt der Lieferant Vynova spätestens im Moment seiner Entstehung ein ausschließliches Nutzungsrecht zur umfassenden, insbesondere zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Verwertung.

## **9. Geheimhaltung, Werbung**

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Vynova bekannt werden, sowie die Geschäftsbeziehung als solche als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für die erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Fertigungsmittel und Informationen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Einzelheiten, die (i) ohne Rechtsbruch allgemein bekannt sind oder bekannt werden, (ii) dem Lieferanten bei Vertragsschluss bereits bekannt sind oder (iii) ihm von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben werden.

- 9.2 Unterlieferanten sind entsprechend der Regelung in Ziffer 9.1 zu verpflichten.
- 9.3 Der Lieferant darf nur mit ausdrücklichen Zustimmung von Vynova mit der Geschäftsverbindung zu Vynova werben und diese zu Referenzzwecken verwenden.

## **10. Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Sicherheitsdatenblätter**

- 10.1 Für Vynova sind die Sicherheit und Gesundheit ihrer Kunden und Mitarbeiter sowie der Schutz der Umwelt von entscheidender Bedeutung. Der Lieferant wird die entsprechenden Richtlinien von Vy-

nova, die Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages sind, sowie die international anerkannten Standards für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz einhalten. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auch seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung dieser Standards zu verpflichten.

- 10.2. Der Lieferant wird Vynova unaufgefordert über Änderungen von Vorschriften unterrichten, die auf sämtliche in den Waren des Lieferanten enthaltenen Stoffe anwendbar sind und die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen der Waren beeinträchtigen oder ein Risiko für die Versorgungssicherheit darstellen können, z.B. Stoffbeschränkungen oder -zulassungen, um Vynova und dem Lieferanten genügend Zeit zur Erfüllung der geänderten Vorschriften sowie zur Reduzierung/Minimierung des Risikos für die Versorgungssicherheit oder zur Beseitigung/Minimierung dessen möglicher Auswirkungen einzuräumen.
- 10.3. Auf Verlangen von Vynova oder nach Maßgabe entsprechender gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant Vynova die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in der Sprache des Lieferlandes zur Verfügung zu stellen. Diese Sicherheitsdatenblätter müssen den Vorschriften des Lieferlandes entsprechen, unabhängig von der Herkunft der Waren. Der Lieferant sendet diese Sicherheitsdatenblätter an Vynova an folgende E-Mail-Adresse: [supplier.ra@vynova-group.com](mailto:supplier.ra@vynova-group.com).

## 11. Compliance

- 11.1 Der Lieferant hat alle Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen gemäß der Jurisdiktion eines jeden Landes, in dem er seine Geschäfte tätigt, einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen über Bestechung und Bestechlichkeit, Korruption, Geldwäsche, Menschenhandel, Mitarbeiterrechte, Umweltschutz, Nachhaltigkeit sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Vynova keine strafbaren Handlungen zu begehen (z.B. Betrug oder Untreue, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbare Delikte).
- 11.2 Der Lieferant sichert zu, dass er in allen seinen Betrieben die Menschenrechte gemäß der Charta der Vereinten Nationen einhält, insbesondere weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit in jedweder Form stattfindet, und dass keine Diskriminierung aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sowie Zugehörigkeit zu Gewerkschaften erfolgt.

- 11.3 Der Lieferant erklärt, den Vynova-Verhaltenskodex für Lieferanten gelesen zu haben, zu akzeptieren und einzuhalten. Der Lieferanten-Verhaltenskodex ist auf der Vynova-Website <https://www.vynova-group.com/terms-and-conditions> zu finden.

## **12. Gerichtsstand, Schiedsverfahren, Rechtswahl, Teilunwirksamkeit**

- 12.1 Sofern Vynova nicht von dem unter Ziffer 12.2 geregelten Recht auf Einleitung eines Schiedsverfahrens Gebrauch macht und sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Vynova. Vynova ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 12.2 Statt eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht gemäß Ziffer 12.1 ist Vynova alternativ berechtigt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuleiten.

Macht der Lieferant Ansprüche gegen Vynova geltend und beabsichtigt er, gerichtliche Schritte einzuleiten, ist Vynova berechtigt, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Lieferanten zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen. Übt Vynova das Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, ist der Lieferant berechtigt, zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen.

Im Falle der Durchführung eines Schiedsverfahrens werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist am Sitz von Vynova. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, sofern der Streitwert EUR 100.000,00 übersteigt, andernfalls besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Januar 2022